

Xa
2443

Die
Gottfrieds Buch
aus dem Jahr
1771

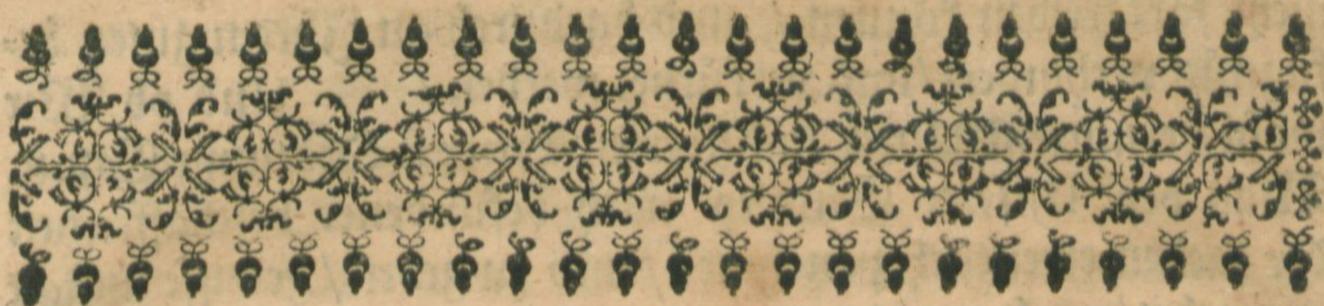
ALGUSTI

Geometrische
Lehrbuch
des
Herrn
Geometrischen
Lehrbuch
des
Herrn
Geometrischen
Lehrbuch
des
Herrn

Rubric: Geometrie
Die Geometrie
ist die Wissenschaft
von den Eigenschaften
der Körper
und der
Flächen
und
Linien
und
Winkel
und
Verhältnisse
und
Proportionen
und
Verhältnisse
und
Proportionen
und
Verhältnisse
und
Proportionen

Geometrie
des
Herrn
Geometrischen
Lehrbuch
des
Herrn





In Gottes gnaden/
Wir Augustus / Postu-
lirter Administrator des Pri-
mat: und Erbstifts Magdeburg / Her-
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraff in Düringen / Marg-
Grass zu Meissen / Ober- und Nieder-
Lausitz / Grass zu der Marck und Ra-
vensberg / Herr zu Ravensstein / Sagen
sämbtlichen Unfern Prælaten / Grassen / denen von der Ritter-
schafft / Haupt- und Ambleuten / Rätthen in den Städten /
und allen / die von Uns mit Gerichten beliehen und beschlichtet
seynd / Nechst entbietung Unsers gnädigen grufes hiermit zu wis-
sen / Wie das bis anhero bey Uns viel Clagens einkommen / das
in den Aembtern und Gerichten die Untertanen und streiten-
de Portheyen mit den Gerichts- und andern gebürnissen über-
setzet werden / also / das oftmals die ohne das verarmete Untert-
thanen / sonderlich bey iso geldmangelnden zeiten / ihre sachen
A ij nicht

nicht fort treiben können / und dardurch an Ihrem guten be-
fugnis verhindert / und verkürzet werden / Und ob Wir
wohl vermittelst Unser Publicirten Proceß-Ordnung Cap. 8.
Was bey Unserer Cankley nach befundener beschaffenheit
der sachen eigentlich zu nehmen / und zu geben / gewisse anstalt
gemachet / worbey es dann auch nochmals sein verbleiben.

So wollen sich doch mit denselben die in den Unterge-
richten fürgehende sachen nicht vergleichen lassen / gleichwol
aber wil verlauten / ob solten die gebürnissen in theils Unter-
gerichten fast höher / als bey Unserer Cankley / oder doch de-
nen gleich gesteigert und begehret werden / Welches dann
alles zu beschwer der unterthanen gereichen thut /

Derowegen Wir verursacht worden / hierinnen eine
gewisse Tax-und Sakung zumachen / was nach der sachen
bewandnis / so wohl in der Herren Präläten / Ritterschafft /
und andern Gerichten / als auch in Unser Mollenvoigtey zu
Magdeburg und Aembtern Unsers ErzStifts (aus beschei-
den Unsers Schulzengerichts zu Halle / worinnen es bey dem
herkommen / und dero behuff übergebenen Specification ver-
bleibet / welches dann der Schulthes in den Gerichten zu
männigliches nachricht zu publiciren und anschlagen zu las-
sen / Crafft dieses befehlicheit wird /) Jedesmals genommen
oder gegeben werden sol / Inmassen hiernach verzeichnet.

Taxa der Gerichtsgefälle in den Aembtern und andern Gerichten.

1. gr. Von einem Tage zettel ohne beylagen /

1. gr.

1. gr. Wenn die Partheyen mündlich vorgefordert werden.
1. gr. 6. pf. Von einer schriftlichen Citation.
1. gr. Vor die Abschrift derselben.
6. gr. Von einem ieden Exemplar / einer Edictal Citation, oder do sie nicht weitläufftig/ 4. gr.
6. pf. Von einem Jedern blat Schreibgebühr/es sey in was sache es wolle/
9. pf. Von einem blat/so von munde in die feder dictiret wird /
1. gr. 6. pf. Von einen verschloßnen befehl/
1. gr. Vor die Abschrift desselben/
2. 4. auch 8. gr. Vor eine Vorschrift/ nach gelegenheit der sachen und umbstände/
2. gr. Von einer Commission zur gute oder uffn bericht dem es auffgetragen/
3. gr. Von einer Commission zur zeugen verhör/
5. gr. Von einem rescript und Citation zur hülffe uff vorhergangene Commission,
5. gr. Von einem Compass briefe/
12. gr. Von abhörung eines Zeugen/ es werde derselbe eydlich oder ohne eyd abgehöret/wenn mehr als 20. articul/mit eingerechnet/ die auff die articul gerichtete interrogatoria, doch wosern derselben mehr als Fünff auff einen articul gefertigt/ so sol uff einen Jeden so darüber 3. pf. mehr gegeben und genommen werden/
6. gr. Wann die abhörung unter 20. bis auff 10. geschiehet/
3. gr. Wenn unter 10. oder ohne articul ein Zeuge abgehöret wird/

A. iij.

2. gr

2. gr. 6. pf. Von einer gemeinen Kürhen registratur.
 5. bis 6. gr. Alte acta auffzusuchen/
 5. gr. Von bestätigung eines Vormunden oder Curatoris.
 10. gr. Von aufffertigung eines Tutorii oder Curatorii.
 10. gr. Von einem Syndicat.
 5. gr. Von einer Gerichtlichen Vollmacht.
 6. 7. oder 8. gr. Von einem definitiu Abschiede/
 5. gr. Von einem Compromiss,
 2. 3. oder 4. gr. Von einem interlocut, oder sonst geringen sachen/wann aber die Sach nicht wichtig / das nur mündlicher bescheid ertheilet wird / sol nichts gegeben oder genommen werden / wie denn ohne das von den verhören nichts absonderliches begehret / oder entrichtet werden soll / weil die Beampten und Gerichts Persohnen deswegen vornemlich bestellet / und zu dem ende Ihre Jährliche Salaria und bestellungen haben /

Bei der Mollenvoigtey aber

bleibt es bey /

16. 18. oder 20. gr. Wenn die verhör über einen halben tag wehret /
 1. thl. Von einem Vertrage / wenn er weit-
 leufftig /
 6. bis 12. gr. Von einem andern Kürhen Vertrage /
 3. 4. oder 6. gr. Von inrotulation der acten und Urtheils frage.
 3. oder 4. gr. Von Publication eines Urtheils / in bürgerlichen sachen /

3. gr

3. gr. Von der Citation und Urtheils Copien/
 6. bis 8. gr. Von einer recognition über hinterlegtes
 Testament/
 1. thl. Wenn ein Testator mündlich testirt, und das Te-
 stament schriftlich verfasst wird/nach dem es
 weitläufftig/oder die Sach wichtig/
 6. 8. bis 12. gr. Von Publication eines Testaments/
 6. bis 9. gr. Von Aposteln an die Regierung/
 2. auch 3. gr. Von einem gemeinen inhibition Befehl/
 12. gr. Von einer Kathsbestätigung / do es ein-und
 ander untergerichte zu thun befugt/
 6. gr. Von einer Registratur und verstattung eines
 Arrests/
 2. gr. Von der prosecution,
 6. bis 8. gr. Von Relaxirung eines Arrests/
 2. bis 3. gr. Von einer Lehens Citation,
 3. 4 bis 6. gr. Von einer recognition, es sey in Lehens oder
 andern sachen.
 6. 12. bis 18. gr. Von einem Lehnbrieffe/
 1. thl. Von einem bericht an die Herrschafft/ wenn
 er sich von 6. bis 8. blat erstreckt/
 12. gr. Wenn er unter so viel blat/ und sonst weit-
 leufftig/
 8. gr. Wann er mittelmäßig/
 6. gr. Von einem kleinen bericht/
 3. gr. Von Vidimirung briefflicher Urkunden/nach
 dem Sie weitläufftig/
 2. pf. Von einem thaler deponat gebür.
 6. 7. auch 8. gr. Von einen Consens über Kauffbrieffe/wel-
 chen

- chen die Partheyen selber zu Pappier gebracht/
 und die Kauffsumma bis an 300. thl. sich be-
 leufft/do Sie aber höher kömt/von ieden 100.
 2. gr. mehr/ Also auch von bestätigung eines
 Leibgedings oder Ehesufftung auch Tausch/
 Pacht/ Erbtheilungen/und dergleichen Con-
 träcten,
12. bis 18. gr. Wann dieselben Conträcte in den Gerichten
 verfertiget werden müssen/ und nach gelegen-
 heit der sachen / wenn mehr als ein tag damit
 zu gebracht wird.
3. 6. bis 12. gr. Von einem Viertel / halbe / und ganze Hufen
 Landes uff 3. Jahr zu verschreiben/
9. gr. Bey aufreichung eines Heergeweths oder gerade.
4. bis 6. gr. Von einer gerichtlichen Vorzicht/
10. gr. Von auffnehmung einer Caution,
6. bis 8. gr. Von einer Kundschaft/
15. bis 18. gr. Von einem Gebuhrts brieffe/
18. gr. Von Einsetzung eines Curatoris,
3. gr. Von vereyd : und einlegung eines Jeden Tre-
 schers/
8. 12. bis 16. gr. Von einer besichtigung/ nach dem die Sach
 wichtig/
12. bis 15. gr. Von einer auspfendung/
1. thl. Von an-und ausweisung einer ieden Hu-
 fen Landes/
1. thl. 6. gr. Von ieder fuhre Ackers/so abgepflüget wird
 zur buße /
16. gr. Von vereydung eines Pfandemans/ oder Ze-
 hentners/

3. bis

3. bis 4. thl. Pro sequestratione, Taxatione, & Inventari
rii Confectione,

3. gr. Von einem Zettel auff ein Schiff oder
archen /

1. gr. 6. pf. Auff einem Rahn /

6. gr. Von einem Zollzettel unter dem Siegel/
Bey übergebung oder annehmung der Brieffe / soll nichts
gegeben oder genommen werden // zumahl es bey
Unser Cankley auch nicht gebräuchlichen / Aus bes
cheiden / was bey Unser Wollenvoigtey mit den
brechegelde herbracht / als von Jeder Unser Com
mission, Inhibition oder befehlich / 5. gr. dabey es
verbleibet /

12. bis 16. gr. Von einer Blutwunde zur buße /

4. 5. oder 6. gr. Vor einen Steck oder hafft brieffe /

8. auch 12. gr. Von einem sichern geleithe / nach dem die Sach
wichtig /

6. gr. Von einem geleithe / zu einem Termin /

3. thl. Von aufantwortung eines gefangenen in der
Wollenvoigtey / in andern Gerichten bleibt
es / wie es herbracht /

Ferner in Peinlichen Sachen.

Von einem Peinlichen Gerichte

zu hegen.

10. gr. 6. pf. Dem Richter /

5. gr. 3. pf. Jedem Schöpffen /

10. gr. 6. pf. Dem Gerichtschreiber /

5. gr. 3. pf. Dem Landknechte in allem / von bestellung des
Gerichts / setzung der bäncke / und ausruffung
des Gerichts /

B

10. gr.

10. gr. 6. pf. Dem Blutschreyer / wo ferne es also herkom-
men / sonst aber nichts /

5. gr. 3. pf. Von einem Leibzeichen abzulösen /

Dem Landknechte von den Mißhändlern.

5. gr. Von dem ersten angriff /

4. gr. Zinschliesse geld /

4. gr. Wieder aufschliesse geld /

10. gr. 6. pf. Wöchentlich auff kost und sitz geld /

10. gr. 6. pf. Wann ein gefangener in andere gericht gefolget
wird /

5. gr. Von Jeder verweisung / so der Landknecht ver-
richtet /

Schreib gebür in Peinlichen sachen.

6. pf. Copial gebür / von ieden blat /

2. gr. Von einer Missiv.

5. gr. Urthels fragen /

10. gr. 6. pf. Von einem Peinlichen Geleitsbrieff /

5. gr. von einer Peinlichen Citation.

3. gr. von einem Zeugen zu Citiren,

1. gr. von einem Tagezettel an stat einer Citation,

10. gr. Von einem Zeugen zu examiniren, die Aufzage zu
protocolliren / und in gewöhnliche Registra-
tur zu bringen / auff den fall der articul nicht
über 15.

1. gr. Von einem Urtheil zu Publiciren / und Copien
davon /

4. gr. Von einem bericht nach Hofe /

10. gr. Von einem Urpheden /

5. gr. Von einem revers, wann ein gefangener in an-
dere Aemter gefolget wird /

Dem

Dem Scharfrichter.

1. thl. 18. gr. Von einem Frieden Torstueck/
10. gr. 6. pf. Auff das Pferd tag und nacht Zehrung/
und sol über 2. Pferde nicht mit bringen.
1. thl. 6. gr. Von einem Staupenschlag vor Jede Person.
2. thl. 12. gr. Von Jeder Person / so vom Leben zum
Tode gebracht wird/auff allerley fälle/
12. gr. Dem Prædicanten, so den armen Sünder
getröstet/

Vom Todten Körper auffzuheben / wann es über die meile läufft/ Fuhrlohn und Zehrung mit eingerechnet.

1. thl. in alles darvon/
8. gr. Dem Beambten oder Richter/
7. gr. Zweyen gehülffen/ Jeden 3. gr. 6. pf.
6. gr. Dem Landknechte/ und
3. gr. Dem Schreiber/so registriret,
In welchem Ambte aber bisanhero nichts/ oder ein we-
nigers genommen/darbey sol es auch nochmals bleiben / und
keinem keine erneuerung oder erhöhung gemeinet sein/

Gebieten und befehlen demnach hiermit alles ernstes sämt-
lichen Unfern Prælaten/Ritterschafft/ Haupt- und Ambtleu-
then/Räthen der Städte/und allen andern Gerichts- und de-
ren Befehlshabern/ das Sie sich nach vorgehender Unserer/
zur wohlfarth Unserer unterthanen gemeinten Verordnungen/
nicht allein allerdings achten/darüber nichts begehren und neh-
men/sondern sich auch sonst gegen die Partheyen und unter-
thanen/es sey in Rechtsfachen: oder andern Ihren angelegen-
heiten/ also erweisen und bezeigen sollen/ wie es die billigkeit
und

und Christliche Liebe erfordern thut/ Solte auch ein wenigers
in Aembtern und andern Gerichten / als hierinnen verordnet
worden/ hiebevorn/ und zwart vor Anno 1651. an Sportuln
und Gerichtsgebühr genommen seyn/wird es darbey gelassen.
Do aber ein und andern orths ein mehrers zu nehmen bräuch-
lich gewesen/ sol doch dasselbe hierdurch gänzlich verbotten sein/
und damit anders nicht/ als wie diese Unsere Verordnung be-
saget/ gehalten/ do aber deme zuwieder gehandelt werden solte/
und einzige klage einkommen würde / wollen Wir deswegen
zu gebührender bestraffung ernste anstellung zu machen wissen/
Wornach sich ein Jeder zu achten/ Es geschicht hieran Unser
gnädigster doch ernstler Will und meinung/

Dessen zu Uhrkunde Wir Unser Regierungs Secret hier-
unter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Hall den 7.
Aprilis, Anno 1655.

23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle 3
001 611 003



TA 50L

VDA 210





Xa 2443

Hochwürdigsten
Hochgebornen

AUG

Postulirter
ris des Primat:
burg/Herzogens zu
Berg/Landgrafens in
Ober-und Niederlauf
Kavene

Publicirt

Wie es in dero
Zeder Endes bestalte
Ritterschafft/Aembtern/
lichhabern / mit nehmi
Sportulen

✻(✻✻✻✻✻✻✻✻)

Bedruckt bey

